Beylage : drey Proklamationen Bonapartes

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

hält es für ein Land der Unwissenheit, unfruchtbar an Männern, die die schwere Kunst der Regierung verstehen. Man spöttelt über die Zänkereyen der obersten Autoritäten und hält uns der Vormundschaft noch sehr bedürftig. — Wer jezt noch auf Federalismus hoft, der träumt. Frankreich wird so wenig in diesen, als darein willigen, daß wir mit ihm und Oestreich in gleichem Grade verwandt seyen.

Beylage.

Drey Proklamationen Bonapartes.

1.

Bonaparte, erster Consul der fr. Republik,

In Erwägung, daß die cisalpinische Republik von dem Kaiser und von dem grösten Theil der europäischen Mächte als frey und unabhängig ist anerkannt worden, und daß es dem Edelsinne des fränkischen Volkes gemäß ist, einem Kriege, welcher das feste Land verwüstet, ein Ende zu machen und die Wiederherstellung dieser Republik zu bewirken

beschließt:

1. Es soll sich zu Mailand eine Consulta vereinigen, die den Auftrag hat, die innere Einrichtung der Republik zu organisieren und diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verfertigen, welche sich auf die allgemeine Staatsverwaltung beziehen.
2. Die Consulta besteht aus 50 Mitgliedern; ihr Präsident wird der ausserordentliche fränkische Gesandte seyn.
3. Die Consulta wird in ihrer ersten Sitzung, die Ordnung ihrer Arbeiten und ihre Eintheilung in Sectionen festsetzen.
4. Die Consulta ist verpflichtet, sich mit den Entwürfen von dringlichen Verordnungen zu beschäftigen, welche die ausserordentliche Commißion von ihr begehren wird.

Mailand den 28. Prairial J. 8.

2.

Bonaparte, erster Consul der fr. Rep. beschließt:

1. Es ist zu Mayland ein ausserordentlicher Minister der fränkischen Regierung angestellt.
2. Durch diesen Minister allein geschieht alle Verbindung mit der cisalpinischen Republik: kein französischer Beamter kann einige Verbindung mit der Regierung haben, anders als durch dessen Dazwischenkunft.
3. Die Einkünfte, sie mögen nun von den öffentlichen Abgaben oder von den Gütern der gegen Frankreich im Krieg stehenden Mächte herrühren, werden in dem Namen und unter der unmittelbaren Aufsicht des fränkischen Ministers bezogen; zu dem Ende wird ihm zur Seite ein fränkischer Schatzmeister ernannt werden, in dessen Casse alle Fonds eingehen sollen.
4. Alle in diese ausserordentliche Cassa fließende Fonds können nicht anders als auf den besondern Befehl des fränkischen Ministers und für die Bedürfnisse der Armee verwendet werden.
5. Der ausserordentliche fränk. Minister allein kann die Generalversammlung der Consulta, welche die Verhandlungeu über die Constitution und Gesetzgebung vorbereiten soll, zusammen berufen; er führt dabey den Vorsitz.

Mailand, 28. Prairial J. 8.

3.

Bonaparte, erster Consul der fr. Rep. beschließt:

1. Die Regierung der cisalpinischen Republik wird provisorisch von einer ausserordentlichen Commißion von 9 Mitgliedern ausgeübt, die mit Ausnahme der gesetzgebenden und richterlichen, alle Gewalten in sich vereinigt.
2. Diese Commißion schlägt der durch den Beschluß vom heutigen Tag niedergesezten Consulta, diejenigen Gesetze und Verordnungen vor, welche sie nothwendig findet.
3. Sie kann in den bestehenden Gerichtshöfen, die Richter bestätigen oder andere an ihre Stelle wählen.
4. Sie stellt in jedem Bezirk einen Regierungscommissarius an, welcher die Details der Verwaltung zu besorgen haben wird.
5. Der Reg. Commissarius hat unter seinen Befehlen alle Munizipalitäts-Agenten und öffentlichen Beamten in seinem Arrondissement und correspondiert unmittelbar mit der ausserordentlichen Commißion.
6. Die Abgaben bleiben auf dem gleichen Fuß, wie sie für das Jahr 1800 sind festgesezt worden; die Commißion kann neue einführen, wenn die Consulta dazu ihre förmliche Einwilligung giebt.
7. Alle öffentlichen Beamten sind gehalten an ihren Stellen zu bleiben und ihre Dienste unter der Gewalt der provisorischen Regierung fortzusetzen, bis darüber etwas anders wird beschlossen werden.

Mailand, 28. Prairial J. 8.